2. Geltungsbereich

Eine Entschädigung, soweit diese nicht von anderer Seite gezahlt wird, wird

– den Mitgliedern des Berufsausbildungsausschusses bei Teilnahme an dessen Sitzungen,

– den Mitgliedern von Unterausschüssen des Berufsausbildungsausschusses bei Teilnahme an deren Sitzungen,

– den Mitgliedern der Unterausschüsse, die aus besonderem Anlass zu Sitzungen des Berufsbildungsausschusses geladen werden, sowie

– den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die aus besonderem Anlass an Sitzungen des Berufsausbildungsausschusses oder eines Unterausschusses teilnehmen

nach den folgenden Bestimmungen gewährt.